Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 749
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 10. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2020)

zum Thema:
Anträge auf Entschädigung bei Verdienstausfall

und **Antwort** vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23 749
vom 10. Juni 2020
über Anträge auf Entschädigung bei Verdienstausfall

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann und auf welchem Weg besteht die Möglichkeit, Anträge auf Zahlung einer Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz zu stellen?

Zu 1.: Anträge auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) können seit Inkrafttreten des Gesetzes (30. März 2020) gestellt werden. Die Anträge können per Post, E-Mail und seit dem 4. Juni 2020 auch online gestellt werden.

2. Bis zu welchem Datum ist der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG befristet und an welche Voraussetzungen ist er gebunden?

Zu 2.: Gemäß § 56 Absatz 1a IfSG erhalten erwerbstätige Sorgeberechtigte eine Entschädigung in Geld, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes (IfSG) vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird und die Sorgeberechtigten Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstausfall erleiden.

Nach § 56 Absatz 11 Satz 1 IfSG sind Anträge innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Ende der vorübergehenden Schließung oder der Untersagung des Betretens von Schulen oder Betreuungseinrichtungen nach Absatz 1a Satz 1 bei der Senatsverwaltung für Finanzen als der in Berlin zuständigen Behörde zu stellen. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Verdienstausfalls aufgrund schließbedingter Kinderbetreuung tritt zum 1. Januar 2021 außer Kraft.

3. Basieren die für eine Erstattung notwendigen Angaben auf Selbstauskünften der Arbeitnehmer oder erfolgt eine Prüfung der Anspruchsberechtigung (bitte erläutern)?

Zu 3.: Antragstellende reichen bei der Senatsverwaltung für Finanzen Unterlagen und Nachweise ein, soweit diese für die behördliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs erforderlich sind.

4. Welchen Einfluss hat die geplante Rückkehr der Betreuungseinrichtungen in den Normalbetrieb auf die Regelungen und Fristen des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (bitte begründen)?

Zu 4.: Soweit eine Betreuung in den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen wieder stattfindet, entsteht Antragstellenden kein Verdienstausfall wegen Kinderbetreuung und damit auch kein Entschädigungsanspruch.

5. Wie viele Anträge auf Erstattung der Zahlung einer Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz wurden bisher gestellt (bitte unter Angabe des Stichtags)?

Zu 5.: Bis zum 22. Juni 2020 wurden 351 Anträge gestellt.

6. Wie viele der Anträge auf Erstattung der Zahlung einer Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz wurden bisher bewilligt?

Zu 6. Von den zu 5. genannten Anträgen wurden 114 Anträge abschließend bearbeitet, in 4 Fällen bestand ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG gegenüber dem Land Berlin.

7. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele der zuvor genannten Anträge auf Zahlung einer Entschädigungsleistung von Beschäftigten der Berliner Hochschulen gestellt wurden (wenn ja, bitte angeben)?

Zu 7.: Hierzu liegen keine Daten vor.

8. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die bisher beantragten sowie bewilligten Entschädigungsleistungen (bitte unter Angabe des Stichtags)?

Zu 8. Daten zur Höhe der beantragten Entschädigungen werden nicht erhoben. Bis zum 22. Juni 2020 wurden Entschädigungsleistungen zu den Anträgen nach § 56 Absatz 1 IfSG und § 56 Absatz 1a IfSG im in einem Gesamtumfang von 386.600 Euro bewilligt.

9. Ist die Auszahlung der Erstattungsleistungen durch die Senatsverwaltung für Finanzen bereits erfolgt (falls nicht, bitte begründen)?

Zu 9. Die Auszahlungen zu den abschließend bearbeiteten Anträgen erfolgt zeitnah, so dass der größte Teil der vorgenannten Summe auch bereits gezahlt wurde.

Berlin, den 24.06.2020

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen